



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - 35390 Gießen

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen

Geschäftszeichen **701 Js 36025/08 WI**

Bearbeiter/in H. Majewski
Durchwahl 3403
Fax 3499
E-Mail heinz.majewski@sta-giessen.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **08.01.2009**

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt vom 21.11.2008
gegen a) Dr. Frank Oehm,
b) Ute Sehlbach- Schellenberg

wegen Strafvereitelung

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Aus der Strafanzeige ergeben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat.

Die Behauptung des Anzeigerstatters, der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes, Dr. Frank Oehm, und die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, Frau Sehlbach- Schellenberg, hätten "gezielt" eine Falschaussage des als Zeugen vernommenen Polizeibeamten Schöllner "vertuscht", indem die Staatsanwältin trotz Kenntnis der falschen Aussage kein Verfahren gegen den Zeugen eingeleitet und der Richter in dem Urteil die Abläufe bewusst zum Zwecke der Nichtverfolgung einer Straftat falsch dargestellt habe, ist unzutreffend.

Der Anzeigerstatter verkennt, dass die angezeigte Staatsanwältin bereits mit Verfügung vom 01.09.2008, und damit unmittelbar nach Bekanntwerden des strafrechtlich relevanten Verdachtes, ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Schöllner wegen des Vorwurfs der Falschaussage eingeleitet hat. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Angesichts dieses Umstandes erübrigt sich auch eine Auseinandersetzung mit den den Inhalt der

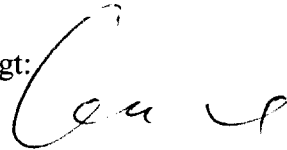
schriftlichen Urteilsgründe betreffenden Ausführungen in der Strafanzeige. Für das zum Zeitpunkt der Erstellung des schriftlichen Urteils bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren entfalten die Feststellungen des erkennenden Richters nämlich keinerlei Relevanz, so dass auf die von dem Anzeigeersteller behaupteten Unrichtigkeiten an dieser Stelle nicht eingegangen werden muss. Dies wird vielmehr die Aufgabe des Berufungsgerichtes sein.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Reinhard Hübner
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Hübner', written over the printed text 'Beglaubigt:'.